

Konzept für die Marktüberwachung nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV¹

1. Präambel

Der freie Warenverkehr ist ein Eckpfeiler des europäischen Binnenmarktes. Dabei wird in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau ausgegangen.

Für die Begrenzung der Emissionen von Verbrennungsmotoren wurden konkrete Richtlinien durch die EU erlassen. Damit sollen unter anderem auch die durch unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Handelshemmnisse beseitigt und ein fairer Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarktes gefördert werden. Mit der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) und deren Umsetzung durch die 28. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV) sollen die Schadstoffemissionen aus mobilen Maschinen und Geräten verringert werden.

Die Anforderungen für die Marktüberwachung ergeben sich aus der direkt geltenden Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften zur Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Dieses Konzept wurde von den Ländern unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entwickelt und in der 130. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) am 30. Sep-

¹ 28. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. April 2004 (BGBl. I Seite 614 ber. Seite 1423), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2012 (BGBl. I Seite 1712).

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 2001/63/EG der Kommission vom 17. August 2001 zur Anpassung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 227 S. 41) und 2002/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EU 2003 Nr. L 35 S. 28).

tember/1. Oktober 2015 beraten. Die 85. Umweltministerkonferenz nahm am 13. November 2015 das von der LAI vorgelegte Marktüberwachungskonzept für den Vollzug der 28. BImSchV zur Kenntnis und stimmte dessen Veröffentlichung zu.

2. Grundsätze der Marktüberwachung

Der europäische Binnenmarkt ist einer der bedeutendsten Errungenschaften des europäischen Einigungsprozesses. Das wichtigste Grundelement ist dabei der liberale Marktzugang für das Inverkehrbringen von Produkten. Diesem muss jedoch ein Korrektiv gegenüberstehen, mit dem das Bereitstellen von Produkten, die nicht den europarechtlichen Vorschriften entsprechen, verhindert bzw. unterbunden werden kann. Typgenehmigung und Marktüberwachung sind daher ein wesentliches Element für die Funktion des Binnenmarktes.

Gewährleistet werden soll der freie Warenverkehr, insbesondere sollen das Bereitstellen nicht rechtskonformer Produkte ausgeschlossen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Zudem soll auch dem berechtigten Interesse der Hersteller, Importeure und Händler nach einem Schutz vor unlauteren Wettbewerbspraktiken Rechnung getragen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der im Geltungsbereich der 28. BImSchV agierenden Industrie gestärkt werden.

Ein ebenso großes Interesse an der Durchsetzung der Richtlinien, in denen ein hohes Anforderungsniveau im Bereich der Emissionsbegrenzung für Verbrennungsmotoren angestrebt wird, hat die Öffentlichkeit im Hinblick auf Umwelt- und Klimaschutzziele.

Ein weiteres Ziel ist der Schutz des Verbrauchers, der aus gesundheitsbezogenen und wirtschaftlichen Gründen daran interessiert ist, dass die bei der Typgenehmigung zu Grunde gelegten Emissionswerte auch eingehalten werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch Marktüberwachung sicherzustellen, dass unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallende Produkte, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzer gefährden können oder die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird und dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß informiert werden.

In Artikel 4 des EU-Vertrags haben sich die Mitgliedstaaten bereit erklärt, alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus den EU-Verträgen ergeben.

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die unmittelbar und seit 1. Januar 2010 gilt, schafft einen konkreten und verbindlichen Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung.

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gewährleisten eine wirksame Marktüberwachung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

3. Beteiligte am Marktgeschehen

Die 28. BImSchV mit ihren emissionsbegrenzenden Anforderungen wendet sich an den Inverkehrbringer als Normadressaten. Des Weiteren sind für die Marktüberwachung unter anderem die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 relevant.

Der Begriff „Wirtschaftsakteur“ umfasst:

- **Hersteller**
Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.
- **Bevollmächtigter**
Bevollmächtigter ist jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung seiner aus der einschlägigen Gemeinschaftsgesetzgebung resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen.
- **Einführer**
Einführer ist jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt.
- **Händler**
Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers.

Weitere am Marktgeschehen Beteiligte sind:

- **Genehmigungsbehörden**
Genehmigungsbehörde ist (sind) die Behörde(n) eines Mitgliedstaats, die für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens für einen Motor oder eine Motorenfamilie und für die Ausstellung und den Einzug der Typgenehmigungsbogen zuständig ist (sind), sowie den Genehmigungsbehörden der übrigen Mit-

gliedstaaten als Anlaufstelle dient (dienen) und die Maßnahmen des Herstellers zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion zu überprüfen hat (haben). Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist in Deutschland die Genehmigungsbehörde.

- **Marktüberwachungsbehörden**

In Deutschland wachen die Marktüberwachungsbehörden der Länder darüber, dass die auf dem Markt bereitgestellten mobilen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren oder Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte die Bestimmungen der 28. BImSchV erfüllen. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, wenn nichtkonforme Produkte in den Verkehr gebracht wurden.

- **Zoll**

Die Zollbehörden wirken bei der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten nach Art. 27 – 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mit. Die Marktüberwachungsbehörden informieren die Zollbehörden über die Produktkategorien, bei denen der Verdacht einer Nicht-Konformität vorliegt, sowie über Erkennungsmerkmale zu nichtkonformen Produkten. Die Zollbehörden leiten relevante Informationen an die Marktüberwachungsbehörden weiter.

- **Technische Dienste**

Technische Dienste sind die zur Durchführung der in den Anhängen der Richtlinie 97/68/EG vorgeschriebenen Prüfungen vom KBA benannten und im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Stellen.

- **Wirtschaftsverbände**

Die Wirtschaftsverbände sind die politische Interessenvertretung von Unternehmen und zugleich wichtige Impulsgeber im Hinblick auf Produkthanforderungen.

- **Verbraucherverbände**

Die Verbraucherverbände sind die politische Interessenvertretung der Verbraucher und zugleich wichtige Impulsgeber im Hinblick auf Verbraucherprodukte

- **Umweltschutzverbände**

Umweltschutzverbände sind wichtige Impulsgeber im Hinblick auf Umwelanforderungen von Produkten

- **Verbraucher/Benutzer**

Die Verbraucher/Benutzer beeinflussen durch ihr Verhalten das Marktgeschehen. Sie geben Impulse für die Marktüberwachung in Form von Mängelmeldungen und Beschwerden.

4. Marktüberwachungsaufgaben / zuständige Behörden und Stellen

4.1 Aufgaben des Bundes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ist innerhalb der Bundesregierung für die Richtlinie 97/68/EG und für die 28. BImSchV federführend. Es ist diesbezüglich dem KBA weisungsbefugt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vertritt die Bundesregierung im Bereich der Marktüberwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 federführend gegenüber der EU.

Das Kraftfahrt-Bundesamt

- ist zuständige Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 der 28. BImSchV),
 - führt das Typgenehmigungsverfahren für Motortypen oder Motorenfamilien durch (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 4 ff der 28. BImSchV),
 - verlängert Genehmigungen entsprechend § 3 der 28. BImSchV (Ausnahmen),
 - ändert die Genehmigungen entsprechend § 6 der 28. BImSchV,
 - ersucht die Hersteller um regelmäßige oder einzelfallbezogene Übermittlung der Liste mit den Identifizierungsnummern der hergestellten, genehmigten Motoren (§ 7 Abs. 3 der 28. BImSchV),
 - nimmt das Datum des Produktionsbeginns für genehmigte Motortypen bzw. Motorenfamilien mit den Identifizierungs-codes von den Herstellern entgegen (§ 7 Abs. 4 der 28. BImSchV),
 - ersucht die Hersteller im Einzelfall um Mitteilung der Daten über die Direktkäufer und die Motor-Identifizierungsnummern (§ 5 Abs. 8 der 28. BImSchV),
- reagiert auf Verstöße:
 - fordert den Hersteller schriftlich auf, binnen einer gesetzten Frist die in Produktion befindlichen Motoren wieder mit dem genehmigten Motor bzw. der genehmigten Motorenfamilie in Übereinstimmung zu bringen (§ 8 Abs. 1 der 28. BImSchV),
 - kann die Genehmigung widerrufen, wenn der Hersteller der obigen Aufforderung nicht nachkommt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der 28. BImSchV),
 - kann die Genehmigung für einen Motortyp oder ein Motorenfamilie widerrufen, wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die Anforderungen der §§ 7 und 5 Abs. 8 der 28. BImSchV einzuhalten (das betrifft auch Informationspflichten des Herstellers, siehe § 5 Abs. 9 der 28. BImSchV),
- arbeitet mit den Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten zusammen (§ 9 der 28. BImSchV),

- übermittelt den Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten der EU monatlich eine Liste der jeweils erteilten Genehmigungen oder Widerrufe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der 28. BImSchV),
- übermittelt auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der EU eine Abschrift des Typgenehmigungsbogens für genehmigte, verweigerte oder widerrufenen Motorgenehmigungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a der 28. BImSchV),
- übermittelt auf Ersuchen die Liste der entsprechend der Typgenehmigung hergestellten Motoren mit Identifizierungsnummern und Datum des Herstellungsbeginns entsprechend den Anforderungen nach § 7 Abs. 3 und 4 der 28. BImSchV (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 b und c der 28. BImSchV),
- übermittelt die notwendigen Daten für erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 3 der 28. BImSchV und jeden Widerruf (§ 9 Abs. 3 und 5 der 28. BImSchV),
- übermittelt der EU-Kommission die Datenblätter der erteilten Motorgenehmigungen (§ 9 Abs. 2 der 28. BImSchV),
- übermittelt dem BMUB eine Liste mit Ausnahmegenehmigungen mit ihren Begründungen zur Weitergabe an die Kommission (§ 9 Abs. 4 der 28. BImSchV),
- überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der den Technischen Diensten übertragenen Aufgaben (§ 10 Abs. 3 der 28. BImSchV),
- übermittelt den Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage die für die Marktüberwachung erforderlichen Informationen (§ 10 Abs. 4 der 28. BImSchV).

4.2 Aufgaben der Länder

Mit der 2. Änderungsverordnung der 28. BImSchV vom 8. April 2011 wurden die Zuständigkeiten für die Marktüberwachung klar gestellt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der 28. BImSchV). In Deutschland sind die Länder für die Marktüberwachung im Bereich der 28. BImSchV zuständig. Die Marktüberwachungsbehörden sind mit den erforderlichen Ressourcen (qualifiziertes Personal und Sachmittel) und Kenntnissen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auszustatten.

Daneben bildet die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ein wichtiges Gremium zur nationalen Koordination übergreifender Fragen der Marktüberwachung.

4.2.1 Ressortzuständigkeiten in den Ländern

Einen Überblick über die Ressortzuständigkeiten in den Ländern gibt Tabelle 1 im Anhang.

4.2.2 Zuständige Marktüberwachungsbehörden in den Ländern

Eine Übersicht über die in den Ländern zur Marktüberwachung für Motoren in mobilen Maschinen und Geräten zuständigen Marktüberwachungsbehörden gibt Tabelle 2 im Anhang.

4.2.3 Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

Die Marktüberwachung richtet sich unter anderem nach Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30), die unmittelbar geltende Regelungen zu Aufgaben und Eingriffsbefugnissen enthalten.

Die Marktüberwachungsbehörden sind nach Art. 19 der VO (EG) Nr. 765/2008 zu folgenden Maßnahmen befugt:

- Sie kontrollieren anhand angemessener Stichproben durch Überprüfung von Unterlagen die Merkmale der Produkte (Vorhandensein der EG-Kennzeichnung, Prüfung der Übereinstimmung des Motors anhand der Motor-Identifikationsnummer und der Merkmale des Motors mit dem in der Typgenehmigung genannten Motortyp bzw. der Motorenfamilie durch Überprüfung der Unterlagen, insbesondere des Genehmigungsbogens oder der Beschreibungsunterlagen, die von der Genehmigungsbehörde ausgestellt wurden; diese können der Datenbank Typmaster des KBA entnommen oder beim KBA angefordert werden.)
- Sie führen physische Kontrollen und Laborprüfungen durch, wenn dies angezeigt ist.

Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen. Dazu wird eine Stichprobe entnommen und ein Technischer Dienst mit der Prüfung beauftragt.

Die Marktüberwachungsbehörden

- können Wirtschaftsakteure verpflichten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Zwecke der Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich halten,
- sind, falls erforderlich,
 - berechtigt, die Räumlichkeiten von Wirtschaftsakteuren zu betreten und
 - können die erforderlichen Produktmuster entnehmen.

Siehe dazu auch § 52 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BImSchG

Die betroffenen Wirtschaftsakteure

- müssen der Marktüberwachungsbehörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken ermöglichen,
- müssen der Marktüberwachungsbehörde die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen gestatten,
- müssen Auskünfte erteilen und die zur Erfüllung der Aufgaben der Marktüberwachung erforderlichen Unterlagen vorlegen,
- müssen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitstellen,
- müssen die Entnahme von Stichproben gestatten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Marktüberwachungsbehörden

- übermitteln mit Blick darauf, dass alle in mobile Maschinen und Geräte eingebauten Motoren der Typgenehmigung unterliegen und das Inverkehrbringen typgenehmigter Motoren nach der Richtlinie 97/68/EG im Binnenmarkt grundsätzlich zuzulassen ist, belastbare Hinweise dazu, wenn ein Motor nicht den Anforderungen der Richtlinie entspricht, dem KBA. Das KBA setzt sich, sofern es nicht selbst die Typgenehmigung erteilt hat, ggf. mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ins Benehmen,
- können Produkte, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung die Gesundheit oder Sicherheit des Benutzers gefährden können oder die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, vom Markt nehmen bzw. die Bereitstellung auf dem Markt untersagen oder einschränken. Sie müssen sicherstellen, dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber ordnungsgemäß informiert werden (Art. 16 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 765/2008). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Beschließen die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats, ein in einem anderen Mitgliedstaat hergestelltes Produkt vom Markt zu nehmen, setzen sie den betroffenen Wirtschaftsakteur unter der auf dem betreffenden Produkt oder in den Begleitunterlagen dieses Produkts angegebenen Adresse davon in Kenntnis.

Für das behördliche Handeln gelten neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die festgelegten Verfahrensvorschriften, z. B. die Anhörung der betroffenen Wirtschaftsakteure. Weitere Pflichten der Behörden für das Verwaltungshandeln sind in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder festgelegt.

4.2.4 Kosten

Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben und deren Untersuchung entstehen, tragen die Auskunftspflichtigen, § 52 Abs. 4 BImSchG (auskunftspflichtig sind die Wirtschaftsakteure, in deren Besitz sich die Motoren im Sinne der 28. BImSchV befinden).

5. Strategische Ansätze der Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden verfolgen zwei strategische Ansätze zum Schutz vor Luftverunreinigungen durch Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten:

- Überwachen: Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte verhindern und gegenüber der Genehmigungsbehörde aufzeigen sowie Verstöße im Einzelfall sanktionieren.
- Die Überwachung wird flankiert durch Informationen und Beratung der Wirtschaftsakteure.

5.1 Überwachung

Grundsätzlich wird bei der Marktüberwachung zwischen reaktiver Marktüberwachung und aktiver Marktüberwachung unterschieden.

5.1.1 Reaktive Marktüberwachung

Nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen oder Informationen ermitteln die Marktüberwachungsbehörden den Sachverhalt und treffen die notwendigen Entscheidungen. Die Marktüberwachungsbehörden beteiligen insbesondere bei Verdacht auf systematische Abweichungen andere Marktüberwachungsstellen und leiten ggf. übergreifende Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung ein.

Über die Ergebnisse ihrer Aktivitäten informieren sie die Genehmigungsbehörde, das Kraftfahrt-Bundesamt.

5.1.2 Aktive Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden führen ihre Kontrollen auf der Grundlage der in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) abgestimmten Marktüberwachungsprogramme durch. Damit soll Doppelarbeit vermieden werden. Außerdem können damit längerfristig Kernkompetenzen für die Überprüfung von bestimmten Produktsegmenten aufgebaut werden.

Bei der aktiven Marktüberwachung handelt es sich um vorbereitete Aktionen mit einer bestimmten Zielrichtung, die nach deren Durchführung evaluiert werden. Die Marktüberwachungsprogramme werden jährlich aktualisiert. Den anderen Mitgliedstaaten

und der Kommission werden die Programme von der **Bundesregierung** mitgeteilt. Der Öffentlichkeit werden die Programme mittels elektronischer Kommunikationsmittel **durch die Länder** mitgeteilt.

Die Marktüberwachungsaktion kann folgende Prozessschritte umfassen:

- **Projektierung**
Zur Projektierung gehören die Grundlagenermittlungen (z. B. Warenströme), die Zieldefinition, die Planung der Probenahme (Anzahl, Ort, Umfang), ggf. Beteiligung von Projektpartnern oder Bestimmungen der notwendigen Prüftiefe.
- **Probenahme** (soweit angezeigt)
Eine Probenahme beinhaltet die Entnahme der Produkte entsprechend der gesetzlich geregelten Befugnisse und der damit einhergehenden Beschaffung notwendiger Informationen (Handelskette, Hersteller, Importeur, Dokumente, Unterlagen, usw.).
- **Produktprüfung**
Die Prüfung der Produkte erfolgt durch Prüfung der Unterlagen, Sichtprüfung im Handel, soweit angezeigt vertiefende Prüfung oder Laborprüfung. Die Prüftiefe sowie der Prüfumfang und der Ort der Prüfung werden im Rahmen der Projektierung unter Beachtung der Zielsetzung festgelegt und berücksichtigen ggf bisher erarbeitete Ergebnisse früherer Prüfungen.
- **Auswertung der Prüfergebnisse**
Die Auswertung der Prüfergebnisse enthält die Zusammenfassung der Ergebnisse, die Bewertung hinsichtlich übergreifender Mängel bzw. systembedingter Mängel (Qualität der benannten Stellen, Informationsdefizite, Import/ Exportproblematik, ...)
- **Konkrete Maßnahmen für den Einzelfall.**

5.2 Informieren und Beraten – Flankierende Maßnahmen

Hierunter können die folgenden Aktivitäten fallen:

- **Sensibilisieren durch Überzeugen**
Durch professionelles Wissensmanagement sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird über Grundsätze, Erkenntnisse, Maßnahmen und Ziele der Richtlinie 97/68/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 informiert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Bewusstseins der Beteiligten am europäischen Binnenmarkt hinsichtlich der Marktzugangsvoraussetzung geleistet sowie ein Transfer gewonnener Erkenntnisse ermöglicht.
- **Kooperation mit am Marktgeschehen Beteiligten**
Wo immer dies erforderlich, möglich und sinnvoll ist, wird durch Kooperation mit anderen Beteiligten am Marktgeschehen ein effektives und effizientes Vorgehen sichergestellt.

5.3 Informationsquellen

Als Informationsquellen werden von Marktüberwachungsbehörden insbesondere folgende Informationen genutzt:

- Meldungen/Mitteilungen/Berichte/Ergebnisse von Marktüberwachungsbehörden, anderen Behörden oder der Kommission
- Mitteilungen von Technischen Diensten
- Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen
- Hinweise von Bürgern, Wettbewerbern
- Hinweise von Wirtschafts-, Umweltschutz- und Verbraucherschutzverbänden.
- Informationen aus den Medien
- Mitteilungen der Zollbehörden und des Bundesamts für Güterverkehr
- Internet-Recherchen
- Einschlägige Produktdatenbanken der Typgenehmigungsbehörde
- Werbebroschüren aus Tageszeitungen oder Postwurfsendungen

6. Qualifizierung des Personals

Das Personal der Marktüberwachungsbehörden der Länder nimmt an Fortbildungsmaßnahmen und regelmäßigem Austausch, z. B. in Form von Dienstbesprechungen, teil. Die Koordination der Marktüberwachung von Motoren in mobilen Maschinen und Geräten erfolgt in den für die Immissionsschutz zuständigen Gremien (Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – LAI) sowie in deren nachgeordneten Ausschüssen. Um eine einheitliche Vorgehensweise in der Marktüberwachung sicherzustellen, richtet sich die Marktüberwachung von Motoren in mobilen Maschinen und Geräten nach länderübergreifend vereinbarten Grundsätzen.

Das im Bereich der Marktüberwachung für Motoren in mobilen Maschinen und Geräten eingesetzte technisch qualifizierte Personal soll in einer Einführungsfortbildung oder vergleichbaren Maßnahmen geschult werden. Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen wird auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen und praktische Fragestellungen eingegangen. Zudem wird in regelmäßigen Dienstbesprechungen auf aktuelle Fragestellungen hingewiesen.

7. Koordination der Marktüberwachung / organisatorische Maßnahmen

Die obersten Landesbehörden für die Marktüberwachung gemäß der 28. BImSchV stellen die Koordination der Überwachung und die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes sicher und überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise der Überwachungstätigkeiten. Die Ergebnisse werden den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eine

länderübergreifende Zusammenarbeit unter Einbindung des KBA als Genehmigungsbehörde trägt entscheidend dazu bei, dass Ressourcen optimal genutzt werden und Doppelarbeit vermieden wird.

8. Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit dem Zoll

Die Marktüberwachung kann ihre Aufgabe am effektivsten und effizientesten wahrnehmen, wenn sie das Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte bereits an der Quelle, also beim Hersteller, unterbindet. Mit zunehmender Globalisierung steigt aber auch die Zahl der Importprodukte, deren Hersteller ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben. Diese Produkte besitzen in vielen Bereichen zwischenzeitlich einen deutlich höheren Marktanteil als die in der EU hergestellten Produkte. Aus diesem Grund kommt der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden eine besondere Bedeutung zu. Zentrales Element dieser Kooperation ist die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden durch den Zoll, wenn Merkmale eines Importprodukts Grund zu der Annahme geben, dass dieses nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entspricht (Art. 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2008). Dazu wird der Zoll von den Marktüberwachungsbehörden mit den relevanten Informationen versorgt, um potenziell nicht konforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit zu identifizieren. Hierzu werden u. a. Risikoprofile erstellt, mit deren Hilfe die Zollbehörden mobile Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren oder Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte aus Drittstaaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entsprechen, anhalten und eine Überprüfung durch die Marktüberwachung veranlassen können.

9. Austausch von Informationen unter den Marktüberwachungsbehörden

Für eine effiziente Marktüberwachung ist der Austausch von Informationen über laufende Untersuchungen, die Ergebnisse von Produktprüfungen sowie die veranlassenden und realisierten Maßnahmen notwendig. Hierbei kommt dem Kommunikationssystem ICSMS eine wichtige Rolle zu. ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance) ist ein internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachungsbehörden. Es ist das Allgemeine System für das Informationsmanagement nach Art. 23 der VO (EG) 765/2008, das die Kommission allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt. Die Datenbank enthält in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil Informationen über Produkte, die von Marktüberwachungsbehörden geprüft worden sind. Das System bietet die Möglichkeit, Informationen gezielt an zuständige Behörden weiterzuleiten sowie Vorgänge zu übergeben. Zur Information der Verbraucher und weiterer interessierter Kreise ist ein öf-

fentlicher Teil integriert, in den Produktinformationen sowohl durch Inverkehrbringer als auch durch Marktüberwachungsbehörden eingestellt werden können. Zugleich kann elektronisch mit den Marktüberwachungsbehörden Kontakt aufgenommen werden.

10. Koordinierung und Amtshilfe in Deutschland und Europa

Obwohl durch die technische Harmonisierung ein Binnenmarkt mit freiem Warenverkehr über nationale Grenzen hinweg entstanden ist, erfolgt die Marktüberwachung auf einzelstaatlicher Grundlage. Daher ist es erforderlich, entsprechende Mechanismen der administrativen Kooperation zwischen den nationalen Behörden aufzubauen, um so die Effizienz der Marktüberwachung zu erhöhen und den Effekt unterschiedlicher Aufsichtspraktiken zu verringern.

Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Kooperation ist seit 2008 gesetzlich verankert. Nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 haben sich die Marktüberwachungsbehörden gegenseitig zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten.

Auch über die Zusammenarbeit der Genehmigungsbehörden erfolgt ein grenzüberschreitender Austausch.

11. Kooperation und Dialog mit Gremien aus anderen Rechtsbereichen der Marktüberwachung

Der Austausch von Informationen und der Dialog zwischen dem Arbeitsgremium der Länder im Bereich 28. BImSchV mit Gremien aus anderen Rechtsbereichen der Marktüberwachung (ProdSG, Chemikalienrecht, Bauprodukte-Gesetz, Kraftfahrzeugrecht, EMV-Gesetz usw.) muss nachhaltig sichergestellt werden, nicht zuletzt um Synergien zu nutzen. Die Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung sind in allen Rechtsbereichen gleich.

12. Fortschreibung

Die Fortschreibung des Marktüberwachungskonzepts wird nach einer angemessenen Zeitspanne, in der weitere praktische Erfahrungen und Kenntnisse bei der Marktüberwachung gesammelt wurden, in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) beraten.

Tabelle 1: Übersicht über die zuständigen obersten Landesbehörden für die Marktüberwachung von Motoren in mobilen Maschinen und Geräten nach Art. 2 erster Anstrich i. V. mit Anhang I Nr. 1 der RL 97/68/EG, Stand Januar 2015

Bundesland	Oberste Landesbehörde
Baden-Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtverwaltung und Umwelt
Brandenburg	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Bremen	Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bremen
Hamburg	Behörde für Umwelt und Energie der Freien und Hansestadt Hamburg
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Wirtschaft Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Saarland	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bundesland	Oberste Landesbehörde
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Thüringen	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Tabelle 2: Zuständige Behörden in den Ländern zur Marktüberwachung von Motoren in mobilen Maschinen und Geräten nach Art. 2 erster Anstrich i. V. mit Anhang I Nr. 1 der RL 97/68/EG, Stand Januar 2015

Bundesland	Vollzugsbehörden
Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Tübingen
Bayern	Regierung von Niederbayern
Berlin	Bezirksverwaltungen
Brandenburg	Landesamt für Umwelt
Bremen	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Hamburg	Behörde für Umwelt und Energie der Freien und Hansestadt Hamburg
Hessen	Obere Immissionsschutzbehörden – Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (vorgesehen)

Bundesland	Vollzugsbehörden
Niedersachsen	Gewerbeaufsichtsämter
Nordrhein-Westfalen	Untere Immissionsschutzbehörde
Rheinland-Pfalz	Struktur- und Genehmigungsdirektion (Abteilung Gewerbeaufsicht)
Saarland	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)
Sachsen	Untere Immissionsschutzbehörden: Landratsämter und kreisfreie Städte
Sachsen-Anhalt	Untere Immissionsschutzbehörden
Schleswig-Holstein	Untere Immissionsschutzbehörden
Thüringen	Untere Immissionsschutzbehörden